Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 33

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dieser reichlich große Platz hat für die Schulgemeinde eine Reihe von Vorzügen: In erster Linie ist zu sagen, daß er leicht erreichbar ist und nicht allzu entfernt liegt. Dann würde mit dem Ankauf endlich das erreicht, wonach schon lange gestrebt worden ist: Die Schulgemeinde erhielte, nachdem den turnenden Schülerklassen auch die Straßen zu Ballspiel und Marschübungen verwehrt worden sind, einen ausgiebigen Turnplatz und, was in der Absicht des Schulrates liegt, auch einen ungefährdeten Aufenthaltsort für Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter. Dazu kommt der Umstand, und das ist vor allem wichtig, daß durch diesen Kauf eine das Pestalozzischulhaus allfällig störende Überbauung des Grundstückes vollständig ausgeschlossen ist. Wenn die Schulgemeinde Besitzerin ist, kann sie über die Wiese ungehindert frei verfügen.

Der Kaufpreis beträgt Fr. 30,000, d. h. Fr. 4.45 per m²; er ist somit sehr annehmbar. Die Kaufbedingungen lauten:

1. Der Kaufsantritt erfolgt mit 31. Oktober 1924.
2. An den Kaufpreis sind Fr. 15,000 sofort nach stadträtlicher Fertigung dieses Kaufvertrages und der Rest von Fr. 15,000 innert Jahresfrist seit der Ratifikation bar zu bezahlen. Die zweite Rate ist vom Kaufantritt an zu 5 Prozent pro Jahr zu verzinsen.
3. Die Fertigung dieses Kaufvertrages nach erfolgter Genehmigung durch die Schulgemeinde hat spätestens am 19. November 1924 zu erfolgen.
4. Die Kosten dieser Handänderung, inbegriffen die Handänderungssteuer, bezahlen die Vertragsschließenden gemeinsam je zur Hälfte.

Die Schulbehörde hat sich den Antrag zum Ankauf wohl überlegt. Die heutige Zeit und die finanzielle Lage der Schulgemeinde, so heißt es im Gutachten an die Schulgenossen, sind eigentlich nicht dazu geeignet, solche Auslagen zu wagen. Im vorliegenden Falle aber darf die außerordentlich günstige und voraussichtlich nie wiederkehrende Gelegenheit nach Ansicht der Behörde nicht verpaßt werden, sonst würde vielleicht eine spätere Generation mit Recht über die Kurzsichtigkeit einer früheren zu klagen haben.

Die Verwaltungsrechnung hat eine jährliche Ausgabe von vorläufig 1600 bis 1700 Fr. Zins zu tragen.

Zweifelsohne werden die Schulgenossen am 9. November dem Antrag des Schulrates auf Ankauf dieses Grundstückes zustimmen.

Volkswirtschaft.

Berufliches Bildungswesen. In Solothurn tagte unter dem Vorsitz von Dr. Kaufmann, Chef der Abteilung für Industrie und Gewerbe des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, die aus 19 Mitgliedern, inbegriffen 3 Frauen, bestehende eidgenössische Expertenkommission für das berufliche Bildungswesen der Schweiz, um eine Reihe organisatorischer Fragen betreffend die Bundessubvention an das kaufmännische, gewerbliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen zu erörtern, die sich infolge der vorgesehenen Sparmaßnahmen des Bundes aufgedrängt haben. Beschlüsse sind nicht gefaßt worden.

Das stadtzürcherische Arbeitsamt erklärt in seinem Oktoberbericht: Das Baugewerbe und die damit zusammenhängenden Berufe sind auf dem Platze Zürich immer noch gut beschäftigt, ebenso sind die Arbeitsverhältnisse für ungelernte Arbeitskräfte befriedigend geblieben. Eine leichte Zunahme der Arbeitslosigkeit macht sich in der Metall- und Maschinenindustrie, wie auch in der Holzindustrie bemerkbar, und am ungünstigsten gestaltete sich die Lage für Bureau- und Geschäftsangestellte.

Arbeitslosenfürsorge im Kanton Zürich. Die kantonale Volkswirtschaftsdirektion erließ ein Kreisschreiben an die Gemeindebehörden und das kantonale Einigungsamt betr. die öffentlichen Solidaritätsfonds für die Arbeitslosenfürsorge. Darin wird erklärt: Die Arbeitslosenfürsorge der Nachkriegsjahre soll durch die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit abgelöst werden. Die Nutzbarmachung der öffentlichen Solidaritätsfonds im Sinne dieser Entwicklung scheint gegeben. Vorab ist die Bildung von Reserven für die öffentlichen Versicherungskassen vorgesehen. Das System der öffentlichen Arbeitslosenversicherung ist noch nicht organisiert. Indessen werden sich die kommunalen Solidaritätsfonds in die vorgesehene Organisation leicht einfügen lassen. Kommunale Arbeitslosenkassen könnten die Gemeindesolidaritätsfonds ohne weiteres übernehmen. Kreiskassen mit einem Beziehungsbereich über mehrere Gemeinden erhielten deren Solidaritätsfonds insgesamt zugewendet. Die Bildung eines kantonalen Reservefonds bliebe dabei vorbehalten. Die Zweckbestimmung der öffentlichen Solidaritätsfonds kann somit erst im Zeitpunkt, da die Frage der Arbeitslosenversicherung endgültig entschieden ist, definitiv festgelegt werden. Bis dahin sind die Solidaritätsfonds von den Gemeindebehörden zu verwalten. Diese werden vom Regierungsrate eingeladen, die Solidaritätsfonds bis zum Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung zu verwalten; die Sicherstellungen bis 31. März 1925 durch Baareinzahlungen ablösen zu lassen. Dabei sind Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht nach Maßgabe der finanziellen Lage loyal zu berücksichtigen. Die teilweise oder ganze Befreiung liegt nach wie vor in der Kompetenz der Volkswirtschaftsdirektion. Bezügliche Gesuche sind, mit begründetem Antrag der Gemeindebehörde versehen, dem kantonalen Arbeitsamt einzusenden. Sicherstellungen, die über den Anteil des Solidaritätsfonds hinaus geleistet worden sind, können zurückerstattet werden. Gemeinden, die ihre Betriebsinhaber ungleich eingeschätzt haben, sollen zu viel eingeforderte Beträge auf Wunsch der Arbeitgeber bis 31. März 1925 zurückerstatten. Es soll dadurch die Benachteiligung solcher Arbeitgeber vermieden werden, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat schon in den ersten Jahren der Arbeitslosenfürsorge in vollem Umfang anstandslos nachgekommen sind.

Verkehrswesen.

Dreißig Vertreter der Kantonalkomitees der Schweizer Mustermesse versammelten sich am 5. November in Basel. Sie nahmen einen Bericht über die Organisation der Messe 1925 entgegen und vereinbarten Richtlinien über die Propagandatätigkeit der Kantonalkomitees. Die sehr rege Aussprache bewies aufs neue, wie fest sich die Schweizer Mustermesse in unserem Wirtschaftsleben verankert hat.

Holz-Marktberichte.

Ueber die Lage auf dem Nutzholzmarkt schreibt man dem „Aarg. Tagbl.": Seit Mitte Oktober sind die Grenzen für die Einfuhr von Rundholz wieder gesperrt. Der Bundesrat hat diese Maßnahme auf ein Gesuch der Bündner Regierung hin angeordnet. Zweifellos werden die Holzproduzenten (worunter die Großzahl unserer aargauischen Gemeinden) die bundesrätliche Verfügung unterstützen. Denn die ausländische Konkurrenz erfährt auf diesem Wege eine Zurückdrängung, wenn nicht eine Ausschaltung vom schweizerischen Rundholzmarkt. Man kann natürlich über diese einseitige Maßnahme des Bundes-